

VEREINSSTATUTEN/SATZUNG

DES

SV "ROT-WEISS" WEILER/LUXEM 1930 E.V.

Der SV Weiler/Luxem 1930 e.V. erlässt die folgende Satzung.

1. Name, Sitz und Zweck des Vereines

- (1) Der im Jahre 1930 in Weiler unter dem Namen DJK Weiler gegründete Fußballverein führt den Namen SV "Rot - Weiß" Weiler/Luxem 1930 e.V.. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des Fußballverbandes Rheinland e.V. im Fußball - Regional - Verband Südwest. Der SV Weiler/Luxem hat seinen Sitz in Weiler. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nr. 10941 eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere des Fußballsports, nach den Grundsätzen des Amateursports und der Gemeinnützigkeit. Zur Jugendhilfe gehören insbesondere Angebote der Jugendarbeit. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand, der über das Aufnahmegesuch entscheidet. Mit der Erteilung der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Jugendlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Zu den Jugendlichen Mitgliedern zählen alle Mitglieder bis zum achtzehnten Lebensjahr. Die Ehrenmitgliedschaft wird unter 3. geregelt. Es wird weiterhin zwischen aktiven und inaktiven Mitgliedern unterschieden. Aktive Mitglieder im Verein sind diejenigen Mitglieder, die im Verein als Spieler, Schiedsrichter, Vorstandsmitglied, Jugendleiter oder Betreuer tätig sind. Als inaktive Mitglieder gelten alle übrigen Mitglieder.

3. Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzender

- (1) Ehrenmitglied des Vereines wird, wer mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereines war und gleichzeitig das fünfundsixzigste Lebensjahr vollendet hat. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Ehrenvorsitzender des Vereines kann werden, wer mindestens 20 Jahre Mitglied des Vereinsvorstandes war. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, ohne jedoch bei Abstimmungen ein Stimmrecht zu haben. Er hat die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereines.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereines,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

5. Beiträge der Mitglieder

- (1) Der Mitgliederbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung, oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Änderungen der Mitgliederbeiträge unterliegen der Abstimmung und können nur von den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung oder bei einer außerordentlich angesetzten Mitgliederversammlung bei Stimmenmehrheit durchgeführt werden.
- (2) Jugendliche Mitglieder zahlen den halben Beitragssatz, der für die ordentlichen Mitglieder festgesetzt ist.
- (3) Der Familienbeitrag wird für den Fall gewährt,
 - a) ein Ehepaar Mitglied im Verein ist,
 - b) dass ein Elternteil zusammen mit einem Kind oder mehreren Kindern Mitglieder im Verein sind,
 - c) dass ein Ehepaar zusammen mit einem Kind oder mehreren Kindern Mitglieder im Verein sind.
 Der Familienbeitrag beträgt den 1,5 fachen Beitragssatz für ordentliche Mitglieder.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen endet in dem Jahr, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet.
- (5) Der Beitrag ist am 10. November des Kalenderjahres fällig.

6. Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie an der außerordentlichen Mitgliederversammlung teilnehmen, ohne jedoch ein Stimmrecht zu haben.
- (2) Als Vorstandsmitglied sind alle Mitglieder vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an wählbar.

7. Ehrungen

- (1) Der Verein verleiht neben den in 3. genannten Auszeichnungen als weitere Auszeichnungen die folgenden Ehrennadeln:
 - 1.) die Ehrennadel in Bronze - für 15-jährige Mitgliedschaft im Verein nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,
 - 2.) die Ehrennadel in Silber - für 10-jährige aktive Mitgliedschaft im Verein als Spieler, Schiedsrichter, Vorstandsmitglied, Jugendleiter oder Betreuer nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder für 25-jährige inaktive Mitgliedschaft im Verein nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,
 - 3.) die Ehrennadel in Gold - für 20-jährige aktive Mitgliedschaft im Verein als Spieler, Schiedsrichter, Vorstandsmitglied, Jugendleiter oder Betreuer nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder für 40-jährige inaktive Mitgliedschaft im Verein nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,
 - 4.) die Ehrennadel in Gold mit Brillant - für 30-jährige aktive Mitgliedschaft im Verein als Spieler, Schiedsrichter, Vorstandsmitglied, Jugendleiter oder Betreuer nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder für 50-jährige inaktive Mitgliedschaft im Verein nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.

Bei der Berechnung der Jahre werden auch mehrere verschiedene Funktionen im Verein zusammen gewertet.
Die Verleihung der Ehrennadeln erfolgt durch den Vorstand.

8. Maßregelungen

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Ordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen vom Vorstand verhängt werden:

- 1.) Verweis,
 - 2.) angemessene Geldstrafe
 - 3.) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines.
- Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel (9.) auszusprechen.

9. Rechtsmittel

(1) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (2., Ziffer (2)), gegen einen Ausschluss (4., Ziffer (3)) sowie gegen eine Maßregelung (8.) ist Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet- beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

10. Vereinsorgane

(1) Organe des Vereines sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung,
- 2.) der Vorstand.

11. Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen,

- a) wenn es der Vorstand beschließt,
- b) wenn es ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat,
- c) in dem Falle der Nr. 12., Ziffer (9) dieser Satzung.

Weitere Bestimmungen über die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen enthält die Nr. 15 Ziffer (4).

(4) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Form von Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Mayen Land. Mitglieder, die nicht im Einzugsbereich der Verbandsgemeinde Mayen – Land wohnen, werden schriftlich eingeladen.

Zwischen dem Tag der Einberufung (dies ist der Tag der Veröffentlichung und /oder der Tag der persönlichen Einladung) und dem Termin der Versammlung soll eine Frist von drei Wochen liegen.

(5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung und Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden,
- b) Ehrung der Toten,
- c) Geschäftsbericht durch den 1. Geschäftsführer,
- d) Kassenbericht des 1. Kassenwartes,
- e) Bericht der Kassenprüfer,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- Der Antrag hierzu ist durch den Kassenprüfer an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- h) Verschiedenes.

Bei Wahlen, soweit diese erforderlich sind, sind zusätzlich folgende Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen:

- i a) Wahl eines Wahlleiters (Versammlungsleiters) sowie zweier Wahlhelfer,
- i b) Wahl des Vorstandes (gemäß Nr. 15.) und der Kassenprüfer (gemäß Nr. 15., Ziffer (1) und (2) sowie Nr. 16.),
- j) Schlusswort

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden (Nr. 18.).

- (8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereines eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.
- (9) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.
- (10) Über die ordentliche Mitgliederversammlung sowie über eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen (ein Protokoll zu führen). Sie ist vom Geschäftsführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

12. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein.
- (2) Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern:
- a) 1. Vorsitzende
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) 1. Geschäftsführer
 - d) stellvertretender Geschäftsführer
 - e) 1. Kassenwart
 - f) stellvertretender Kassenwart
 - g) 1. Beisitzer
 - h) 2. Beisitzer
 - i) 3. Beisitzer
 - j) 4. Beisitzer
- (3) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der 1. Kassenwart und der 1. Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden oder 1. Geschäftsführer jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- (4) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Der Geschäftsführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereines eigenverantwortlich. Der Stellvertreter wird nur bei Verhinderung des 1. Geschäftsführers tätig.
- (6) Der Kassenwart erledigt die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des Vereines. Der Stellvertreter wird nur bei Verhinderung des 1. Kassenwartes tätig.
- (7) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
 - d) die Organisation und Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen des Vereines unter der Mithilfe aller Vereinsmitglieder.
- Beschlüsse die Geldausgaben des Vereines mit sich bringen, bedürfen der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Vorstandes. Wenn es das Vereinsinteresse unbedingt erfordert, kann in besonders dringenden und eiligen Fällen diese vorherige Zustimmung (Einwilligung) vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart erteilt werden. Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) des Vorstandes muss nachgeholt werden.
- (8) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt (Nr. 15., Ziffer (1)).
- (9) Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, werden bei einer angesetzten außerordentlichen Mitgliederversammlung für die ausgeschiedenen Mitglieder neue Vorstandsmitglieder gewählt (Nr. 11., Ziffer (3), Buchstabe c).

13. Mitarbeiterkreis

- (1) Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) der Jugendleiter,
 - c) die Spielführer der Seniorenmannschaften.
- (2) Der Jugendleiter ist für die Beförderung und Betreuung der Jugendmannschaften verantwortlich. Er wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt (Nr. 15., Ziffer (1)).
- (3) Die Spielführer werden von den einzelnen Seniorenmannschaften gewählt.
- (4) Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Versammlung des Mitarbeiterkreises wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (5) Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, daß alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert sind.

14. Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

15. Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes (Nr. 12., Ziffer (8)), die Kassenprüfer (Nr. 16.) sowie der Jugendleiter (Nr. 13., Ziffer (2)) werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind und ihre Ämter angetreten haben. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Gewählt sind diejenigen Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl angenommen haben (Mehrheitswahl).
- (3) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder wählen dann unter sich die Inhaber der einzelnen Vorstandsämter (Nr. 12., Ziffer (2)). in der ersten angesetzten Vorstandssitzung des neu gewählten Vorstandes.
- (4) Die Vorstandswahl erfolgt bei der ordentlichen Mitgliederversammlung in einem Wahldurchgang. Kommen die erforderlichen acht Vorstandsmitglieder nicht zusammen, so sind die restlichen Vorstandsmitglieder in einem zweiten Wahlgang von der ordentlichen Mitgliederversammlung am gleichen Tag zu wählen. Kommt auch bei diesem zweiten Wahldurchgang kein Vorstand zustande, so ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann durch eine erneute Wahldurchführung einen Vorstand zu wählen hat. Kommt bei zwei Wahldurchgängen wiederum kein Vorstand zustande, (beim 2. Wahldurchgang reicht es aus, wenn der geschäftsführende Vorstand (1. Vorsitzender, stellv. Vorsitzender und 1. Geschäftsführer) sowie ein 1. Kassierer gewählt werden) so ist binnen eines weiteren Monats erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann über die Auflösung des Vereines zu entscheiden hat (Nr. 19., Ziffer (2), Buchstabe c).
Der alte Vorstand bleibt solange als Geschäftsführender Vorstand im Amt, bis entweder ein neuer Vorstand gewählt ist oder die Auflösung des Vereines beschlossen wurde und ein Notvorstand bestellt worden ist.

16. Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereines ist in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (Nr. 15., Ziffer (1)). Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen beiordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes sowie des gesamten Vorstandes (Nr. 11., Ziffer (5), Buchstabe f).

17. Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr

18. Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge sind zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzubringen. Die Tagesordnung ist entsprechend zu ergänzen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden (Nr. 11., Ziffer (7)).

19. Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereines" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen,
- a) wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - b) wenn es von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich beim Vorstand gefordert wurde,
 - c) in dem Falle der Nr. 15., Ziffer (4) dieser Satzung.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit der Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

20. Verbleib des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereines

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Weiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat..

21. Verbleib des Vereinsvermögens im Falle des vorübergehenden Ruhen der sportlichen Aktivitäten des Vereines

- (1) Für den Fall, dass die sportlichen Aktivitäten des Vereines vorübergehend ruhen, wird bestimmt, dass das Barvermögen, das sich während dieser Zeit in der Vereinskasse oder auf einem Bankkonto des Vereines befindet, nicht an die Mitglieder aufgeteilt werden darf, sondern dann bei einem Geldinstitut gewinnbringend anzulegen ist. Spekulationen werden ausgeschlossen.
- Die jährlichen Zinsgewinne sowie die Vereinsgelder sollen für die Wartung und Instandhaltung des Sportplatzes und der auf dem Sportplatzgelände befindlichen Gebäude verwendet werden.
- Darüber hinaus soll das Vereinsvermögen ebenfalls für die Sporttreibende Jugend der Pfarrei Weiler Verwendung finden.

Weiler, den 23.11.2022